

Richtlinien über die Sportförderung in der Region Hannover

Beschluss der Regionsversammlung vom 17. Dezember 2002

I. Allgemeine Sportförderung

1. Förderungsberechtigter

Die Region Hannover fördert im Rahmen der jeweils im Verwaltungshaushalt – UA 55100 – Sportpflege allgemein – bereitgestellten Haushaltsmittel den Sport in der Region Hannover über den Sportkreis Hannover-Land und den Stadtsportbund Hannover mit Festbeträgen.

2. Mittelaufteilung

Die Fördermittel werden dem Kreissportbund und dem Stadtsportbund in zwei Raten überwiesen. Der Kreissportbund erhält von den Gesamtfördermitteln 62,5 v. H., der Stadtsportbund 37,5 v. H.

Die Mittel werden entsprechend § 8 des Nds. Gesetzes über das Lotteriede- und Wettwesen an die Vereine und Verbände verteilt.

Als förderungswürdig für die Region Hannover gelten dabei

1. die Schaffung und Unterhaltung von Sportanlagen
2. der Übungsbetrieb im Breiten- und Leistungssport
3. das Lehrwesen und Sportfachtagungen
4. die Durchführung sportbezogener Ausbildungsgänge
5. die sportliche Jugendarbeit, soweit sie nicht nach dem Jugendförderungsgesetz gefördert wird
6. die sportmedizinische Beratung und Betreuung

Von den auf die Sportbünde entfallenden Anteilen dürfen einschl. Mehrwertsteuer maximal 15 % für Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

3. Verwendungsnachweise

Nach Abschluss des Haushaltsjahres sind der Region Hannover bis zum 30. April des folgenden Jahres prüffähige Nachweise über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen. Nicht rechtzeitig vorgelegte und unvollständige Nachweise können zur Rückforderung der gezahlten Mittel führen.